



BRIEF DES BÜRGERMEISTERS

8294 Unterrohr 24, Tel. 03332/8215, www.rohr-bei-hartberg.at, gde@rohr-bei-hartberg.at

✨ **Frohe Weihnachten** ✨

Der gesamte Gemeinderat sowie alle Gemeindemitarbeiter wünschen allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern ein besinnliches Fest, viel Freude und Gesundheit im neuen Jahr.

Vielen Dank für Euer Vertrauen und das ihr unsere Gemeinde so lebendig macht!

Wir freuen uns auf ein erfolgreiches neues Jahr 2026

ÖFFNUNGSZEITEN WÄHREND DER FEIERTAGE

Amtsstunden		
Montag 22.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Dienstag 23.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Montag 29.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Dienstag 30.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Mittwoch 07.01.2026	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:00Uhr

Parteienverkehr		
Montag 22.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag 23.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Montag 29.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag 30.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:30Uhr
Mittwoch 07.01.2026	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 17:00Uhr

WINTERDIENST

Da wir uns bereits mitten im Winter befinden, möchte ich seitens der Gemeinde Rohr bei Hartberg auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGB 1960/159 i.d.g.F., hinweisen:

Anbei ein kurzer Gesetzesauszug, § 93 StVO 1960:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee** und Verunreinigungen **gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind**. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen

1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.“

Die Gemeinde Rohr bei Hartberg weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich beim Winterdienst um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Grund dieser Verlautbarung ist die rechtliche Absicherung der Gemeinde – an der praktischen Durchführung wird sich gegenüber der letzten Jahre nichts ändern. Wir sind auch heuer wieder bemüht, den Winterdienst zu eurer Zufriedenheit durchzuführen.

Die Gemeinde Rohr bei Hartberg ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Damit die Durchführung der Schneeräumung von öffentlichen Gemeindestraßen und Gemeindewegen ordnungsgemäß möglich ist, ersuchen wir Sie auf den öffentlichen Straßen keine Fahrzeuge abzustellen, welche eine Durchfahrt (Breite unter 3,50 Meter) mit den Räumfahrzeugen behindern könnten.

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister



Wolfgang Breitenbrunner